

Obhut
17/IV. 1919

107 a
17

Die neue Steueramnestie.

Von Dr. Moriz Zalman, Rechtsanwalt in Wien

Eine der wichtigsten Bestimmungen der dritten Sperrverordnung ist die des § 18 über die Steueramnestie. Auf Grund dieser Bestimmung wird es jedem Steuerpflichtigen ermöglicht, sein gesamtes Vermögen im Sinne der Sperrverordnung anzumelden, ohne befürchten zu müssen, daß ihn ein Nachteil oder eine Strafe treffen könnte. Wenn zum Beispiel jemand in einem Safe oder bei einer Bank einen Teil seines Vermögens oder gar seine ganze Habe in Verwahrung hat, ohne dieses Vermögen, obwohl es aus dem Einkommen der Kriegsjahre gebildet wurde, fälschlich zu haben, so kann er jetzt nicht mehr bestraft werden, wenn infolge der Sperrverordnung nicht ohnehin hierzu verpflichtet ist, die Anmeldungen und Anzeigen „richtig und vollständig“ erstatten.

Die Vermögensamnestie.

Erfährt die Steuerbehörde durch die Anmeldungen oder Anzeigen, daß jemand kein Einkommen ganz oder teilweise verschwiegen oder unrichtig angegeben hat, so darf sie von diesem neu hervorgekommenen Einkommen keine Steuer bemessen. Wenn also jemand in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 zum Beispiel alljährlich sein Einkommen mit 6000 Kronen anstatt mit 14.000 Kronen angegeben hat, so hat er nicht zu befürchten, daß die Steuerbehörde nunmehr auf Grund eines Einkommens von 14.000 Kronen für die Jahre 1914 bis 1918 die Steuer richtigstellt. Ebenso kann, wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger während der Zeit von 1914 bis 1917 12.000 Kronen verdiente und dieses Einkommen zur Gänze verschwiegen, eine nachträgliche Neubemessung nicht vorgenommen werden, falls die Steuerbehörde auf Grund der wahrheitsgemäß und vollständig erstatteten Anzeigen und Anmeldungen von diesem Einkommen erfährt. Eine Ausnahme gilt nur rückwärts für die Einkommensteuer für das Jahr 1919. Hat jemand schon für das Jahr 1919 auf Grund des Einkommens des Jahres 1918 falsch fälschlich und kommt jetzt anlässlich der Anmeldungen die Steuerbehörde darauf, so kann zwar der Steuerpflichtige nicht bestraft werden, die Einkommensteuer wird aber auf Grund des neu hervorgekommenen Einkommens bemessen. Wenn also jemand wird behaupten wollen, daß ein bestimmtes Vermögen das Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 darstellt, so wird er dies beweisen müssen, andernfalls wird die Steuerbehörde den Standpunkt vertreten können, daß es sich um ein im Jahre 1918 erworbenes Einkommen handelt und es für das Steuerjahr 1919 mit der Einkommensteuer belegen.

Richtigstellung der Bekenntnisse.

Es ist sehr anerkanntswert, daß die Vollzugsanweisung auch an die Fälle gedacht hat, in denen Steuerpflichtige bereits vor der Anmeldung ihre ursprüngliche Fassung richtigstellten. Es ist ja bekannt, daß zum Beispiel die Besitzer von Schrankfächern, um nicht bestraft zu werden, schon vor der Anmeldung ihre Fassungen aus eigenem Antrieb richtigstellten, damit sie vor Strafe geschützt werden. Viele Kaufbesitzer haben aber diese Richtigstellung nicht vorgenommen, weil sie die schon in der ersten Sperrverordnung angeforderte Amnestie abwarten wollten. Viele Steuerpflichtige, deren Anmeldungen mit dem Inhalt ihrer Fassung nicht übereinstimmen, haben Vorladungen von der Steuerbehörde zwecks „Auskunftserteilung“ erhalten. Die Folge dieser Auskunftserteilung waren in vielen Fällen freiwillige Richtigstellungen. Nun will die Finanzverwaltung alle diese Fälle gleich behandeln. Sie will nicht denjenigen, der nicht erst die Amnestie abwartete, sondern „die Tatsachen bereits vor der Anmeldung in nachträglichen freiwilligen Berichtigungen vortrug“, nicht vor demjenigen benachteiligen, der gar keine Berichtigung vornahm, sondern die kommenden Ereignisse, somit auch die Amnestie, abwartete. Der Ausdruck „bereits vor der Anmeldung“ ist nicht wörtlich zu nehmen. Auch diejenigen, die nach der Anmeldung die Richtigstellung ihrer Bekenntnisse vornehmen, habe keine Neubemessung zu gewärtigen.

Die Amnestie und die Kriegs(gewinn)steuer.

Bezüglich der Kriegs(gewinn)steuer gilt folgender Grundsatz: Neu vorgekommenes Vermögen, von dem weder die Einkommen- noch die Kriegs(gewinn)steuer vorgefunden wurde, kommt für eine Besteuerung gar nicht in Frage, wenn die Partei über Aufforderung glaubhaft macht, daß das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1914 entweder ihr oder, wenn sie es von jemandem geerbt hat, dem Erblasser gehörte. Damit das Vermögen im Falle des Erbes durch Erbschaft steuerfrei bleibt, muß bewiesen werden, daß das Vermögen dem Erblasser schon vor dem 1. Januar 1914 gehörte. Hat zum Beispiel jemand am 1. Dezember 1913 das nunmehr neu hervorgekommene Vermögen geerbt, so braucht er nur diese Tatsache nachzuweisen. Hat er aber erst im Jahre 1914, 1915 oder gar später im Erbwege das Vermögen erworben, so muß er beweisen, daß der Erblasser schon vor dem 1. Januar 1914 Eigentümer dieses Vermögens war. Genau dasselbe gilt, wenn ein Vermögen durch Heiratsgutbestellung und Ausstattung, durch Uebergabverträge oder Schenkungen zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) übertragen wurde. Auch hier muß entweder bewiesen werden, daß die Uebertragung schon vor dem 1. Januar 1914 erfolgte oder, wenn die Uebertragung später stattfand, daß der Uebertragende das Vermögen schon vor dem 1. Januar 1914 besaß.

Neben andere neu vorgekommene Vermögen wird der Kriegs(gewinn)steuer unter-

zogen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß es bereits versteuert wurde oder daß es der Kriegs(gewinn)steuer nicht unterliegt. Die Fälle, in denen ein Einkommen der Kriegs(gewinn)steuer nicht unterliegt, können hier nicht aufgezählt werden. Mit geringen Ausnahmen gilt der Grundsatz, daß ein Einkommen, das der Einkommensteuer nicht unterliegt, Kriegssteuerfrei ist.

Als Ausnahme nenne ich zum Beispiel das Einkommen aus Los- und Lotteriegewinnen. Hat jemand einen Los- oder Lotteriegewinn verschwiegen, so wird er, wenn er dies nachweist, von dem Treffer keine Kriegs(gewinn)steuer zu zahlen haben, obwohl die Einkommensteuer zu zahlen ist, falls der Gewinn im Jahre 1918 erfolgte. Hat aber die Forderung schon vor dem 1. Januar 1918 stattgefunden, so wird weder die Einkommen- noch die Kriegs(gewinn)steuer zu zahlen sein.

Die Bemessung der Kriegs(gewinn)steuer.

Das neu hervorgekommene Vermögen wird nicht ganz einfach dem Einkommen des letzten Kriegsjahres, sondern dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zugerechnet. Allerdings kann die Steuerbehörde das Vermögen dem Einkommen eines bestimmten Jahres zurechnen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen dieses bestimmten Jahres zugehört hat. Es ist zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Steuerbehörde die Partei zuerst einvernehmen oder ihr einen Vorhalt ausstellen muß, es ist aber anzunehmen, daß einer solchen Zurechnung die Anhörung der Partei vorausgehen wird. Ein Beispiel: A hat im Jahre 1914 K. 10.000, im Jahre 1915 K. 30.000, im Jahre 1916 K. 20.000, im Jahre 1917 K. 50.000 und im Jahre 1918 K. 16.000 als Einkommen aus seinem Geschäft erzielt. Wir nehmen an, daß die Steuerbehörde die Vorkaufrechnung auf Grund der Fassung vorgenommen und somit dem A für das Jahr 1914 gar nichts, im Jahre 1915 von einem Mehreinkommen von K. 20.000, im Jahre 1916 von einem solchen von K. 10.000, im Jahre 1917 von einem Mehreinkommen von K. 40.000 und im Jahre 1918 von K. 6000 die Kriegs(gewinn)steuer vorgeschrieben hat. Wenn nun der A ein Vermögen von K. 300.000 anmeldet, so besteht der Verdacht, daß ein Teil dieses Vermögens bis jetzt verschwiegen wurde. Die Steuerbehörde wird daher folgendermaßen vorgehen: Sie wird zunächst erheben, ob A vor dem Kriege irgendwelches Vermögen besaß. Wird ein solches Vermögen tatsächlich im Betrage von K. 50.000 nachgewiesen, so verbleiben noch weitere K. 250.000 aufzuklären. Wenn nun der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß von dem in den Jahren 1914 bis 1918 versteuerten Vermögen per zusammen K. 126.000 er K. 60.000 erpart hat, so verbleibe noch ein unbesteuertes Vermögen von K. 190.000, das in gleichen Teilen dem Einkommen der Jahre 1914 bis 1918 zugerechnet ist. Der Betrag von K. 190.000 wird durch fünf dividiert und der resultierende Betrag per K. 38.000 wird dem Einkommen eines jeden Kriegsjahres zugerechnet. Es wird daher für das Jahr 1914 ein Einkommen von K. 48.000 und ein Mehreinkommen von K. 38.000, im Jahre 1915 ein Einkommen von K. 68.000 und ein Mehreinkommen von K. 58.000, im Jahre 1916 ein Einkommen von K. 58.000 und ein Mehreinkommen von K. 48.000, im Jahre 1917 ein Einkommen von K. 88.000 und ein Mehreinkommen von K. 78.000 und im Jahre 1918 ein Einkommen von K. 54.000 und ein Mehreinkommen von K. 44.000 angenommen werden. Hat aber die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür, daß die K. 190.000 zum Beispiel im Jahre 1917 ins Verdienen gebracht wurden, so wird sie dem Einkommen dieses Jahres den ganzen Betrag per K. 190.000 zurechnen, und somit für das Jahr 1917 die Kriegssteuer von einem Einkommen per K. 240.000 und ein Mehreinkommen per K. 230.000 vorschreiben.

Verhältnis zur Amnestie des Jahres 1914.

Die Amnestie des Jahres 1914 war viel weiter gefaßt. Während die jetzige Amnestie sich nur auf die Nichtverwertung von Tatsachen bezieht, die anlässlich der Anmeldung zur Kenntnis der Behörde gelangen, war die Amnestie des Jahres 1914 eine unbedingte. Sie erstreckte sich auf anhängige Steuerfachen, so daß Tatsachen, die anlässlich der Veranlagung der Steuern für die späteren Jahre zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangten, „zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen“ nicht benützt werden durften. Die Steuerfahndungen, die noch anhängig waren, wurden eingestellt, falls der Steuerpflichtige binnen 60 Tagen auf Aufforderung die Fassung richtigstellte. Selbst wenn schon das Erkenntnis erster Instanz gefällt war, trat eine Milde rung der Strafe ein. Die jetzige Amnestie läßt anhängige Steuerfachen unberührt, sie gestattet nur nicht dem Richter, das anlässlich der Anmeldung neu hervorgekommene Material zu verwerten, was aber ein Unding ist. Die Richter, die auf Grund eines Geständnisses von der Schuld des Steuerträgers überzeugt sind, können nicht mit einem Freispruch vorgehen, weil sie vom Geständnis keinen Gebrauch machen dürfen. Wenn die Finanzverwaltung der Meinung war, daß eine Amnestie notwendig ist, so hätte sie sie auch auf anhängige Steuerfachen ausdehnen müssen und sie, wie es im Jahre 1914 geschah, von einer Nichtigstellung des Bekenntnisses und dem Verzicht auf die Vermögensamnestie abhängig machen müssen.

Durch die jetzt kundgemachte Amnestie ist die Amnestie des Jahres 1914 nicht abgeändert worden. Wird jemand wegen eines Steuerdeliktes bestraft, so vertritt er die Amnestie des Jahres 1914 für die Zeit bis 1911, falls keine Verjährung eingetreten ist. Die Verjährung konnte aber bis jetzt nicht eintreten, weil die Kriegsjahre in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden. Wird somit jemand wegen eines in den nächsten drei Jahren begangenen Deliktes bestraft, so vertritt er sowohl die Vorteile der Amnestie des Jahres 1914, als auch die ihm durch die neue Amnestie eingeräumten Begünstigungen.

Schlussbemerkung.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die in der Vollzugsanweisung angeordnete Amnestie nur dann Geltung hat, wenn die Steuerbehörde die den strafbaren Tatbestand bildenden Tatsachen durch die infolge der Sperrverordnung notwendig gewordenen Anmelde- oder Anzeigen erfährt. Die Amnestie tritt nicht in Wirksamkeit, wenn die Steuerbehörde in anderer Weise (zum Beispiel durch Denunziation usw.) von der Steuerhinterziehung erfährt. Es wäre daher sehr angezeigt, entweder so rasch als möglich die Anmeldungen vorzunehmen oder, um nach jeder Richtung hin abgedeckt zu sein, aus eigenem Antrieb noch vor der Anmeldung die Richtigstellung vorzunehmen. Auch im letzteren Falle tritt sowohl die Straf- als auch die Vermögensamnestie ein.

Noch nicht bemessene Steuern.

Nach dem Wortlaut der Vollzugsanweisung (§ 18, Absatz 3) bezieht sich die Vermögensamnestie nicht auf Steuern, deren Veranlagung noch anhängig ist. Es wird nur von „bereits bemessenen Abgaben“ und von „nachträglicher Neubemessung“ gesprochen. Was geschieht aber in den sehr zahlreichen Fällen, in denen Forderungen zwar vorliegen, die Steuern jedoch noch nicht vorgeschrieben wurden? Für das Jahr 1919 ist die Frage, wie oben ausgeführt wurde, gegenstandslos. Sie ist aber wichtig für die früheren Jahre, insbesondere aber für die Jahre 1917 und 1918. Darf die Steuerbehörde die Tatsachen, die sie anlässlich der Anmeldung erfährt, bei der Bemessung der noch anhängigen Steuerfachen verwerten? Darf sie dies insbesondere rückwärts derjenigen Steuerfachen tun, die sich im Berufungsstadium befinden? Der Wortlaut der Vollzugsanweisung spricht für die Bejahung, ihr Sinn und ihr Zweck für die Verneinung dieser Fragen. Die einschränkende Auslegung würde gerade die Seimlehner treffen, die infolge ihrer militärischen Dienstleistung überhaupt verhindert waren, die Forderungen rechtzeitig einzubringen. Und wäre es nicht gerecht, daß derjenige, der gar keine Fassung überreichte, vor demjenigen bevorzugt würde, der ein unrichtiges Bekenntnis ablegte. Die Finanzverwaltung müßte daher in der Ausführungsverordnung diese Fragen regeln.

Wem kommt die Strafamnestie zufließen?

Nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes kommt die Strafamnestie nicht nur demjenigen, der die Anmeldung vornimmt, sondern auch seinem Bevollmächtigten, seinem Vertreter oder auch solchen dritten Personen zustatten, die durch die Anmeldung in Mitleidenschaft gezogen werden. Nehmen wir an, es hätte ein Steuerpflichtiger in einem Safe ein Vermögen nicht unter seinem Namen, sondern unter dem Namen eines Verwandten verwahrt, oder es hätte jemand aus Gefälligkeit die einem Bekannten gehörigen Sachen in sein eigenes Safe hineingegeben. Es kann auch vorkommen, daß Gelder, die fremden Personen gehörten, auf den Namen eines bestimmten Kontoinhabers bei der Bank eingelegt wurden. In allen diesen Fällen erfährt die Steuerbehörde durch die wahrheitsgemäße und vollständige Anmeldung oder An-